

# Prüfungskommission

## für Wirtschaftsprüfer

### Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

#### 1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2014

Termin: 18. Februar 2014

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze

2. Steuerrichtlinien

3. Steuererlasse

– jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –

4. Schönfelder, Deutsche Gesetze  
- Textsammlung und Ergänzungsband -

5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **15 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit  
auch die Aufgabenstellung ab!**

### **Bearbeitungshinweise:**

Die Klausur besteht aus insgesamt drei Teilen aus den Bereichen

- Verfahrensrecht/Schenkungssteuer
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jedem Aufgabenteil sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

## Teil I: Verfahrensrecht/Schenkungsteuer (30 Punkte)

### Bearbeitungshinweise:

- Nehmen Sie zu den Sachverhalten 1, 2 und 3 jeweils gutachterlich Stellung und begründen Sie Ihre Ergebnisse unter genauer Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen.
- Alle Sachverhalte sind auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts zu lösen.

### Sachverhalt 1 (10 Punkte):

K wurde im Jahr 2004 auf der Grundlage seiner am 18.11.2005 eingereichten Einkommensteuererklärung (ESt-Erklärung) mit Bescheid vom 22.02.2006 vom Finanzamt Stuttgart (FA) zur Einkommensteuer veranlagt. Im Rahmen einer wirksamen strafbefreienden Selbstanzeige erklärte der K am 28.06.2013 bislang nicht erklärte Einkünfte aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften für die Jahre 2004 bis 2011 beim zuständigen FA nach. Auf das Jahr 2004 entfielen positive Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 25.000 € und negative Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von 50.000 €.

In einem geänderten Einkommensteuerbescheid (ESt-Bescheid) für das Jahr 2004 vom 09.12.2013 berücksichtigte das FA die nacherklärten positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 25.000 €, die Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von 50.000 € mangels Verrechenbarkeit mit ebensolchen Gewinnen aber nicht.

Mit Schreiben vom 13.01.2014 beantragte K deshalb beim FA, auf den 31.12.2004 einen verbleibenden Verlustvortrag hinsichtlich der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von 50.000 € festzustellen.

K ist der Ansicht, wenn er schon seine positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen für das Jahr 2004 nacherklärt habe und diese im Jahr 2013 auch noch wegen der langen Festsetzungsverjährung versteuert würden, müssten doch auch seine doppelt so hohen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften für das gleiche Jahr 2004 steuerlich berücksichtigt werden.

**Aufgabe:**

K kommt zu Ihnen und bittet Sie zu prüfen, ob das FA auf den 31.12.2004 einen verbleibenden Verlustvortrag hinsichtlich der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von 50.000 € feststellen muss.

**Sachverhalt 2 (10 Punkte):**

Die M schenkte ihrem Sohn (S) mit notarieller Urkunde vom 11.12.2009 zwei Grundstücke. Zugleich wurden die Auflassung erklärt und die Eintragungsbewilligung erteilt. Der beurkundende Notar zeigte den Erwerb dem zuständigen Finanzamt Freiburg-Land (FA) am 26.01.2010 an. Daraufhin forderte das FA den Beschenkten S am 26.03.2010 auf, bis zum 30.09.2010 eine Schenkungsteuererklärung abzugeben. Die Schenkungsteuererklärung des S ging am 17.09.2010 beim FA ein. Am 27.09.2013 setzte das FA gegen S Schenkungsteuer in materiell-rechtlich zutreffender Höhe von 250.000 € fest. Der Schenkungsteuerbescheid gegen S wurde bestandskräftig.

Nachdem S dem FA am 25.11.2013 mitgeteilt hatte, auf Grund eines Insolvenzverfahrens, das am 11.11.2013 eröffnet worden war, die gegen ihn festgesetzte Schenkungsteuer nicht zahlen zu können, erließ das FA am 10.01.2014 gegenüber der Schenkerin M einen inhaltsgleichen Schenkungsteuerbescheid. In der Begründung dieses Bescheids führt das FA u. a. aus, dass sowohl S als auch M die Schenkungsteuer schulden würden. Ferner sei die Anzeige des Notars über die erfolgte Grundstücksschenkung erst am 26.01.2010 beim FA eingegangen.

Die Schenkerin M ist demgegenüber der Meinung, es könne nicht sein, dass sich das FA aufgrund der Insolvenz ihres Sohnes wegen der Schenkungsteuer nun an ihr schadlos halten möchte. Ferner hätten weder sie noch ihr Sohn S einen Einfluss darauf, zu welchem Zeitpunkt der Notar das FA von einer erfolgten Grundstücksschenkung unterrichtete. Schließlich hätte sich das FA mit der Festsetzung der Schenkungsteuer sowieso viel zu lange Zeit gelassen.

**Aufgabe:**

M kommt zu Ihnen und bittet Sie zu prüfen, ob das FA am 10.01.2014 gegen M noch einen Schenkungsteuerbescheid über 250.000 € erlassen durfte.

**Sachverhalt 3 (10 Punkte):**

S erzielte im Jahr 2005 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 20.000 €, die zu einer Steuererstattung von 6.000 € führen. S reichte am 19.12.2011 die Einkommensteuererklärung (ESt-Erklärung) für das Jahr 2005 ein.

Mit Schreiben vom 28.12.2013 teilte das Finanzamt Karlsruhe-Stadt (FA) der S mit, der Erlass eines Einkommensteuerbescheides (ESt-Bescheid) für das Jahr 2005 komme wegen des Eintritts der Festsetzungsverjährung nicht mehr in Betracht. Der Steueranspruch sei wegen des zwischenzeitlichen Eintritts der Festsetzungsverjährung erloschen.

S findet diese Mitteilung des FA empörend. Schließlich hätte das FA nach Einreichung ihrer ESt-Erklärung am 19.12.2011 noch genügend Zeit gehabt, einen ESt-Bescheid zu erlassen. Das Verhalten des FA sei treuwidrig und die Untätigkeit des FA könne nicht zu ihren Lasten gehen. Außerdem habe das FA stillschweigend die Frist für die Abgabe der ESt-Erklärung 2005 verlängert.

**Aufgaben:****Aufgabe a (6 Punkte):**

S kommt zu Ihnen und möchte wissen, ob die Auffassung des FA zutreffend ist.

**Aufgabe b (4 Punkte):**

Unterstellen Sie bitte unabhängig von Ihrem Ergebnis zur Aufgabe a, dass die Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Welche Möglichkeiten hätte S gehabt, den Eintritt der Festsetzungsverjährung zu verhindern?

## Teil II: Einkommensteuer (36 Punkte)

### Sachverhalt 1 (28 Punkte):

V (geboren am 02.02.1955) betreibt einen Sanitär- und Elektrohandel mit angeschlossener Werkstatt. Zum Betriebsvermögen gehört das Grundstück Industriestraße 2 mit einem Werkstattgebäude. S, der Sohn des V, ist als Meister im Betrieb angestellt.

Um S fester an den Betrieb zu binden, vereinbaren V und S, den S mit Wirkung zum 01.01.2012 in das Einzelunternehmen aufzunehmen. An der entstehenden V & S oHG sollen V und S jeweils hälftig beteiligt sein. Das Grundstück Industriestraße 2 soll im Eigentum von V verbleiben. V überlässt das Grundstück an die V & S oHG.

V erstellte auf den 31.12.2011 folgende Handels-/Steuerbilanz:

Aktiva		Passiva	
Grund und Boden Industriestr. 2	100.000 €	Kapital	650.000 €
Gebäude Industriestr. 2	270.000 €	Sonstige Passiva	100.000 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	150.000 €		
Fuhrpark	150.000 €		
Forderungen	50.000 €		
Bank	30.000 €		
	<b>750.000 €</b>		<b>750.000 €</b>

Bei den Forderungen i. H. v. 50.000 € handelt es sich um Kundenforderungen. Sie werden von V zurückbehalten. Als Ausgleich für die Aufnahme in den Betrieb leistet S an seine Schwester T eine Zahlung von 100.000 €.

Die Anschaffungskosten für den Grund und Boden Industriestraße 2 betragen 100.000 €. Das Gebäude Industriestraße 2 hatte V hergestellt. Er hatte es zum 01.01.2001 in Betrieb genommen. Die Herstellungskosten betragen seinerzeit 450.000 €. Die AfA wurde seither zutreffend mit 4 % vorgenommen.

Für die Betriebs- und Geschäftsausstattung (Anschaffung vor dem 01.01.2008) wurde zulässigerweise eine degressive AfA i. H. v. 20 % vorgenommen.

Die Bilanzposition "Fuhrpark" umfasst die Werkstattwagen. Die Fahrzeuge werden unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 5 Jahren linear abgeschrieben. Auf

die Bilanzposition "Fuhrpark" wurde für 2012 zutreffend eine AfA von 30.000 € angewandt, die in dieser Höhe auch für 2013 anzusetzen ist.

Die Teilwerte verhalten sich wie folgt:

	Teilwert zum 31.12.2011/ 01.01.2012	Teilwert zum 31.12.2012/ 01.01.2013
Grund und Boden Industriestr. 2	200.000 €	210.000 €
Gebäude Industriestr. 2	300.000 €	320.000 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	180.000 €	170.000 €
Fuhrpark	200.000 €	180.000 €
Forderungen	50.000 €	-
Firmenwert	90.000 €	150.000 €
Sonstige Passiva	./ 100.000 €	./ 100.000 €

Die stillen Reserven der Bilanzposition "Fuhrpark" entfallen auf drei Fahrzeuge, die in 2009 angeschafft wurden und deren planmäßige Abschreibung damit bis einschließlich zum Jahr 2013 erfolgt.

Der Bankbestand erhöhte sich von 30.000 € (31.12.2011) über 180.000 € (31.12.2012) auf 300.000 € (31.12.2013). Die Forderungen werden im Laufe des Jahres 2012 bezahlt. V verwendet das eingegangene Geld für private Zwecke.

### **Aufgabe a (11 Punkte):**

Erläutern Sie die sich aus der Umstrukturierung des Einzelunternehmens ergebenden Rechtsfolgen bei der Einkommensteuer für das Einzelunternehmen zum 31.12.2011 und für die V & S oHG zum 31.12.2012 (ggf. ergänzt um Fragen zur Gewerbesteuerpflicht in Bezug auf Veräußerungsgewinne). Erstellen Sie dabei die erforderlichen (Gesamthands-, Sonder-, Ergänzungs-)Bilanzen. Ermitteln Sie die Auswirkungen auf den Gewinn auf die beiden genannten Stichtage für V und für S.

### **Aufgabe b (17 Punkte):**

Im Herbst 2012 verunglückt S bei einem Motorradunfall. Er ist dauernd berufsunfähig. Mit Zustimmung des V veräußert S seinen Mitunternehmeranteil zum 01.01.2013 für 290.000 € an D.

Erläutern Sie die sich aus der Veräußerung des Mitunternehmeranteils ergebenden Rechtsfolgen für das Einzelunternehmen zum 31.12.2011 sowie für die V & S oHG zum 31.12.2012 und zum 31.12.2013. Erstellen Sie dabei die erforderlichen (Gesamthands-, Sonder-, Ergänzungs-) Bilanzen. Ermitteln Sie die Auswirkungen auf den Gewinn auf die drei genannten Stichtage für V, für S und für D (ggf. ergänzt um Fragen zur Gewerbesteuerpflicht in Bezug auf Veräußerungsgewinne).

**Bearbeitungshinweise für Aufgaben a und b:**

- Gehen Sie von der für den Veranlagungs-/Erhebungszeitraum 2013 geltenden Rechtslage aus.
- Auf mögliche umsatzsteuerliche Folgen ist nicht einzugehen.

**Sachverhalt 2 (8 Punkte):**

A verkaufte mit notariellem Vertrag vom 01.06.2013 (Übergang von Nutzen und Lasten am 01.07.2013) eine im Privatvermögen gehaltene vermietete Eigentumswohnung an den fremden Dritten D und erzielte einen Kaufpreis i. H. v. 260.000 €. Die Kaltmiete beträgt 1.100 € im Monat. Er hatte die Wohnung mit notariellem Vertrag vom 01.02.2012 (Übergang Nutzen und Lasten am 01.04.2012) für 300.000 € (davon 80.000 € auf Grund und Boden) erworben. Zum Zwecke des Erwerbs hatte er ein Darlehen i. H. v. 300.000 € aufgenommen. Es ist mit 4 % jährlich zu verzinsen. Die Tilgung erfolgt jährlich, jeweils zum 31.12. eines Jahres. Die Tilgung zum 31.12.2012 betrug 20.000 €, sodass das Darlehen zum 30.06.2013 noch mit 280.000 € valutiert.

**Aufgabe a (4 Punkte):**

Ermitteln Sie die Einkünfte für das Jahr 2013. Gehen Sie dabei davon aus, dass A den Erlös teilweise zur Tilgung des Anschaffungskostendarlehens und teilweise für den Erwerb einer privat genutzten Segelyacht verwendet hat.

**Aufgabe b (4 Punkte):**

Nach den Vereinbarungen im notariellen Kaufvertrag hat D den Kaufpreis beginnend ab dem 01.01.2014 in Raten von jährlich 80.000 € zu zahlen. Der ausstehende Kaufpreis ist mit jährlich 5 % zu verzinsen. Die Zinsen sind vierteljährlich beginnend ab 30.06.2013 fällig.

Stellen Sie die einkommensteuerlichen Folgen der vereinnahmten und verausgabten Zinszahlungen für die Zeit vom 01.07.2013 bis zum 31.12.2013 dar.

### Teil III: Körperschaftsteuer (34 Punkte)

#### Sachverhalt:

Die Firma Musik-GmbH (M-GmbH; Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) mit Sitz und Geschäftsleitung in Berlin betreibt seit 1995 einen Einzelhandel mit Musikinstrumenten. Das voll einbezahlte Stammkapital beträgt 100.000 €. Zum 31.12.2011 waren die beiden Gründungs-Gesellschafter Dieter Doremi (D) zu 55 % und Frieda Fasola (F) zu 30 % beteiligt. Weiterer Gesellschafter war Hubert Horn (H) zu 15 %; diese Anteile hat er von D bereits zum 03.08.2009 erworben. Zum 01.01.2012 veräußerte F die Hälfte der bisher von ihr gehaltenen Anteile an H für 50.000 €.

D ist als Geschäftsführer der M-GmbH bestellt und im Gesellschaftsvertrag zivilrechtlich wirksam vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit.

Die drei Gesellschafter sind weder verwandt noch sonst in irgendeiner Weise nahe stehend und halten die Anteile an der M-GmbH im Privatvermögen.

Die Vorjahresbilanz (Steuerbilanz) der M-GmbH zum 31.12.2011 zeigt folgendes Bild (vereinfacht dargestellt):

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2011</b>		<b>Passiva</b>
Anlage- und Umlaufvermögen	4.300.000 €	Stammkapital	100.000 €
		Kapitalrücklage	40.000 €
		Gewinnvortrag	100.000 €
		endgültiger Jahres- fehlbetrag 2011	- 52.000 €
		Rückstellungen und Verbindlichkeiten	4.112.000 €
	4.300.000 €		4.300.000 €

Das zuständige Finanzamt hatte zum 31.12.2011 folgende Beträge (bestandskräftig) gesondert festgestellt:

- Steuerliches Einlagekonto (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG) 40.000 €
- Verbleibender Verlustvortrag (§ 10d Abs. 4 Satz 1 EStG) 30.000 €

Für die Gesellschafterversammlung wurde von der Geschäftsführung folgende vorläufige Steuerbilanz – vor Ertragsteuern – zum 31.12.2012 vorgelegt (vereinfacht dargestellt):

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2012</b>	<b>Passiva</b>	
Anlage- und Umlaufvermögen	4.900.000 €	Stammkapital	100.000 €
		Kapitalrücklage	40.000 €
		Gewinnvortrag	48.000 €
		vorläufiger Jahresüberschuss 2012	258.000 €
		Rückstellungen und Verbindlichkeiten	4.454.000 €
	4.900.000 €		4.900.000 €

Aus den Unterlagen der M-GmbH ergeben sich noch folgende zusätzliche Angaben zum Sachverhalt:

1. Da sich bereits im März 2012 abzeichnete, dass die M-GmbH im Jahr 2012 ein sehr gutes Ergebnis erwirtschaften wird, wurde am 05.04.2012 eine Vorabdividende von 40.000 € beschlossen und am selben Tag an die Gesellschafter ausgeschüttet (unter Einbehaltung und Abführung von Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % = 10.000 € sowie des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % = 550 €). Die Vorabausschüttung beruht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss und wurde in 2012 erfolgsneutral über das Gewinnverwendungskonto gebucht.
2. In der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2012 sind u. a. folgende Beträge als Aufwand verbucht:

• Vorauszahlung Körperschaftsteuer 2012	40.000 €
• Vorauszahlung Solidaritätszuschlag 2012	2.200 €
• Vorauszahlung Gewerbesteuer 2012	30.000 €
• Stundungszinsen aufgrund Stundung der GewSt 2007 durch die Stadt Berlin	340 €
• Säumniszuschlag wegen verspäteter Zahlung der Körperschaftsteuer-Abschlusszahlung für 2009	420 €

3. Die M-GmbH hatte in 2012 folgende betrieblich veranlasste Geschenkaufwendungen:

- 40 Geschenke an Kunden für je 30 € netto (brutto 35,70 €), insg. 1.428 €
- 60 Geschenke an Kunden für je 40 € netto (brutto 47,60 €), insg. 2.856 €

In 2012 wurde diesbezüglich bisher folgende Verbuchung vorgenommen:

Geschenke	3.600 €				
Vorsteuer	684 €	an	Bank	4.284 €	

Damit bei den (betrieblichen) Empfängern der Geschenke die Erfassung des Geschenks als (Betriebs-) Einnahme unterbleiben kann (vgl. § 37b Abs. 3 EStG), hat die M-GmbH die Sachzuwendungen in 2012 § 37b EStG unterworfen und die hierauf entstandene pauschale Einkommensteuer in zutreffender Höhe ans Finanzamt abgeführt und als Steueraufwand gewinnmindernd verbucht.

4. Die M-GmbH hatte im Januar 2011 gegen ihren KSt-Bescheid 2008 Einspruch eingelegt, nachdem das Finanzamt von der KSt-Erklärung abgewichen war und eine Rückstellung nicht anerkannt hatte. Mit dem erstmaligen Bescheid waren Nachzahlungszinsen nach § 233a AO für die Zeit bis zum Ergehen des Steuerbescheids i. H. v. 1.900 € festgesetzt worden. Im Februar 2012 gab das Finanzamt dem Einspruch der M-GmbH endlich statt und erstattete sowohl die streitige KSt i. H. v. 20.000 € als auch die dafür zunächst festgesetzten Nachzahlungszinsen i. H. v. 900 €. Außerdem ergaben sich Erstattungs-zinsen für die Zeit der Entrichtung der Nachzahlung im Januar 2011 bis zur Erstattung im Februar 2012 i. H. v. 1.200 € (12 volle Monate x 0,5 % = 6 %). Da das Finanzamt bereits im Dezember 2011 die Stattgabe im Einspruchsverfahren schriftlich ankündigte, hatte die M-GmbH die Erstattung der KSt noch im Jahr 2011 als Ertrag verbucht. Die mit dem geänderten KSt-Bescheid erstatteten Zinsen (900 € + 1.200 €) verbuchte die M-GmbH im Jahr 2012 als Ertrag. Die Nachzahlung (einschließlich Zinsen) war zunächst im Jahr 2011 als Aufwand verbucht worden.
5. Die M-GmbH erhielt von ihrem früheren Steuerberater am 01.07.2012 eine Schadensersatzzahlung i. H. v. 12.000 € für eine falsche körperschaftsteuerliche Beratung im Jahr 2009. Die Zahlung wurde bei der M-GmbH als Ertrag verbucht.

6. Im Februar 2012 hatte die M-GmbH eine Beteiligung von 10 % an einem ihrer Hauptlieferanten für Klang-Instrumente, der Gong-GmbH in Potsdam, für 80.000 € erworben. Sie erhoffte sich dadurch mittelfristig eine größere Einflussnahme auf Preis und Qualität der Klang-Instrumente. Die Anschaffung der Beteiligung wurde von der M-GmbH teilweise fremdfinanziert. Die hiermit in Zusammenhang stehenden Finanzierungskosten in 2012 i. H. v. 2.800 € wurden als Zinsaufwand verbucht.

Am 22.12.2012 beschloss die Gesellschafterversammlung der Gong-GmbH, für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 eine Ausschüttung i. H. v. 70.000 € vorzunehmen (Abschlussstichtag 30.06.). Davon entfielen 7.000 € auf die M-GmbH. Da die Auszahlung der Ausschüttung wegen der Weihnachtsfeiertage jedoch erst am 07.01.2013 erfolgte, hat die M-GmbH diesen Vorgang bisher noch nicht in ihrem Jahresabschluss für 2012 erfasst. Die Gong-GmbH hat für die Ausschüttung eine zutreffende Steuerbescheinigung ausgestellt.

7. In einer Gesellschafterversammlung im Mai 2012 hatten sich die Gesellschafter überlegt, einen der M-GmbH angebotenen Kleinbetrieb zur Herstellung von Pflegemitteln für Geigensaiten zu erwerben. Zunächst ließ die M-GmbH von einem Wirtschaftsprüfer (W) ein Gutachten über den Unternehmenswert und die Ertragsaussichten dieses Betriebs erstellen. Nachdem sich aus dem Anfang Juli 2012 vorgelegten Gutachten allerdings keine befriedigenden wirtschaftlichen Aussichten für den Kleinbetrieb ergaben, ließ die M-GmbH ihre Erwerbsabsichten wieder fallen. Obwohl die M-GmbH den Auftrag für das Gutachten erteilt hatte, stellte W die Kosten für das Gutachten dem Gesellschafter D in Rechnung (6.000 €). D bezahlte den Rechnungsbetrag noch im August 2012 von seinem Privatkonto. Von der M-GmbH wurde diesbezüglich in 2012 nichts verbucht.
8. Zum 31.12.2006 war für die M-GmbH ein sog. KSt-Guthaben i. S. von § 37 KStG i. H. v. 10.000 € ermittelt worden. Anfang des Jahres 2012 hatte die M-GmbH noch einen restlichen Anspruch i. H. v. 6.000 €. Die vorherigen Raten hatte das Finanzamt in den Jahren 2008 bis 2011 jeweils pünktlich ausgezahlt. In der Bilanz zum 31.12.2011 war der Auszahlungsanspruch auf das noch bestehende KSt-Guthaben mit dem zutreffend ermittelten Barwert von 4.930 € aktiviert.

Anfang Januar 2012 trat die M-GmbH ihren Auszahlungsanspruch unentgeltlich an D ab, teilte dies ihrem Finanzamt mit und buchte die Forderung als a. o. Aufwand aus. Die weiteren Raten des KSt-Guthabens zahlt das Finanzamt seither an D aus.

**Aufgabe:**

1. Nehmen Sie zu den einzelnen Sachverhalten unter Benennung der einschlägigen Vorschriften Stellung.
2. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen 2012, die sich daraus ergebenden Steuerrückstellungen (KSt, SolZ; jedoch nicht für die GewSt) sowie den endgültigen Jahresüberschuss der M-GmbH laut Steuerbilanz zum 31.12.2012.
3. Stellen Sie auch die Auswirkungen auf das steuerliche Einlagekonto (§ 27 KStG) der M-GmbH dar und führen Sie die gesonderte Feststellung für das steuerliche Einlagekonto (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG) zum 31.12.2012 durch.
4. Weitere erforderliche (gesonderte) Feststellungen bezüglich der M-GmbH zum 31.12.2012 sind ebenfalls durchzuführen.

**Hinweise:**

Auf gewerbsteuerliche und umsatzsteuerliche Probleme sowie die Besteuerung der Gesellschafter der M-GmbH ist nicht einzugehen.

Die Beträge sind auf volle € zu runden.